

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen



Zusammenlegung der Vorlesung Strafrecht AT I (Gruppe 1 und Gruppe 2)

Die bisher doppelt geführte Vorlesung Strafrecht AT I wird ab Montag, 11.11.2019, aus organisatorischen Gründen zusammengelegt. Die Vorlesung wird nur noch durch Prof. Dr. Marc Thommen in den folgenden Hörsälen gehalten:

- Montag, 10.15h-12.00h, KO2-F-180 sowie KOL-F-117 (Übertragungshörsaal) und KOL-E-21 (Übertragungshörsaal) und KOL-G-201 Aula (Übertragungshörsaal).
- **Dienstag**, 14.00-15.45h, HAH-E-03. Am Dienstag ist eine Übertragung aus technischen Gründen zurzeit nicht möglich.

Beide Vorlesungen werden auf <u>Podcast</u> aufgezeichnet. Vielen Dank für Ihr Verständnis.



Verbotsirrtum

Nachtrag



Ordnungsbussenverordnung

- Verlassen des Fahrzeuges, ohne den Zündungsschlüssel wegzunehmen.
- Verwendung der Warnblinklichter am stehenden Fahrzeug bei Einkauf.
- Laufen lassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs.
- Radfahrer: Loslassen der Lenkvorrichtung.
- Radfahrer: Loslassen der Pedale.
- Radfahrer: Befahren eines Busstreifens.
- Radfahrer: Sichaufstellen vor einer wartenden Autokolonne.
- Fussgänger: Nichtbenützen des Trottoirs.





Art. 3 Abs. 3 Verkehrsregelnverordnung

Die Führer von Motorfahrzeugen, Motorfahrrädern und Fahrrädern dürfen die Lenkvorrichtung, die Radfahrer überdies die Pedale nicht loslassen.





Art. 3 Abs. 3 Verkehrsregelnverordnung

Die Führer von Motorfahrzeugen, Motorfahrrädern und Fahrrädern dürfen die Lenkvorrichtung, die Radfahrer überdies die Pedale nicht loslassen.

Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. Juni 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 2451)





Zusammenfassung Verbotsirrtum

Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft.

War der Irrtum **vermeidbar**, so mildert das Gericht die Strafe.

Unrechtsbewusstsein vorhanden: Volle Strafe

Unrechtsbewusstsein fehlt und dies ist unvermeidbar: Schuldausschluss (Art. 21 Satz 1)

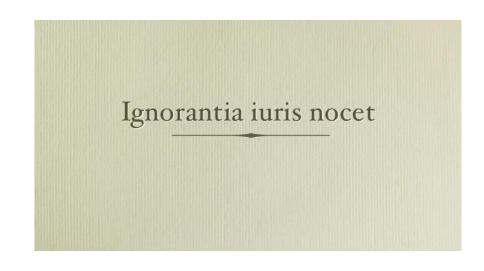
Unrechtsbewusstsein fehlt, ist aber vermeidbar: Strafmilderung (Art. 21 Satz 2)



Zusammenfassung Verbotsirrtum

Fehlen Unrechtsbewusstsein (Tatsachenfrage)

2. Unvermeidbarkeit Irrtum (Rechtsfrage)





Zusammenfassung Verbotsirrtum

- 1. Fehlen Unrechtsbewusstsein (Tatfrage)
 - a. Überhaupt nichts Unrechtes
 - b. Keine Unrechtszweifel
- 2. Unvermeidbarkeit Irrtum (Rechtsfrage)
 - a. Gewissenhafter Mensch
 - b. Unklare Rechtslage
 - c. Frühere Freisprüche
 - d. Behördliches Dulden
 - e. Falsche Behördenauskunft
 - f. (Auskunft v. Anwälten/Gutachtern)



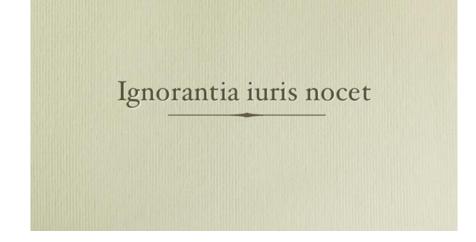






Verbotsirrtum

- De iure: Unwissen schützt nur vor Strafe, wenn es unvermeidbar war.
- Aber sehr strenge Handhabung der Unvermeidbarkeit durch das Bundesgericht. Deshalb de facto: Ignorantia iuris nocet.





Unrechtsbewusstsein

Tonio Walter, Grundfragen der Irrtumsdogmatik, Vortrag an der türkischen Strafrechtslehrertagung, Ankara 2018.





Verbotsirrtum

Abgrenzung zum Sachverhaltsirrtum



Verbotsirrtum – Sachverhaltsirrtum

Wanderer pflückt Edelweiss.
 Er meint, es sei ein
 Gänseblümchen.

2. Wanderer weiss, dass es ein Edelweiss ist, macht sich aber keine Gedanken.





Art. 20 Natur- und Heimatschutzgesetz

Schutz seltener Pflanzen und Tiere

¹ Der Bundesrat kann das Pflücken, Ausgraben, Ausreissen, Wegführen, Feilbieten, Verkaufen, Kaufen oder Vernichten seltener Pflanzen ganz oder teilweise untersagen.

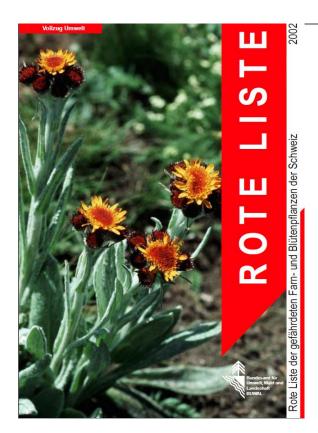
Art. 24a Übertretungen

Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft

b. gegen eine Ausführungsvorschrift verstösst, die aufgrund der Artikel...20 erlassen und deren Übertretung als strafbar erklärt worden ist.

Art. 20 Natur- und Heimatschutzverordnung

¹ Das unberechtigte Pflücken, Ausgraben, Ausreissen,
Wegführen... von wildlebenden Pflanzen der im Anhang
2 aufgeführten Arten ist untersagt.



Natur- und Heimatschutz

Anhang 281 (Art 20 Abr 1)

Liste der geschützten Pflanzen

Angiospermae Blitenpflanzen

Adonis vernalis L. Frühlingsadonis
Androsace sp. Mannsschild, alle Arter
Anemone sylvestris L. Hügel-Windröschen
Apium repens (Jacq.) Lag. Kriechender Eppich
Aquilegia alpina L. Alpen-Akelei
Armeria sp. Grasnelke, alle Arten

Artemisia sp. (Artengruppe der A. glacialis) alle kleinen alpinen Edelraute-Arten Asphodelus albus Mill.
Affodill
Drachenwurz
Carex baldensis L.
Monte-Baldo-Segge

Daphne alpina L. Alpen-Seidelbast
Daphne cneorum L. Flaumiger Seidelbast, Flühröschen

Delphinium elatum L. Hoher Rittersporn
Dianthus glacialis Haenke Gletscher-Nelke
Dianthus suratianopolitanus Vill. Grenobler Nelke
Dianthus superbus L. Pracht-Nelke
Dictammus albus L. Diotam

Dracocephalum sp. Drachenkopf, beide Arten
Droseraceae Sonnentaugewächse, inkl. Wasserfalle
Ephedra helvetica C. A. Mey. Schweizerisches Meerträubchen

Ephedra helvetica C. A. Mey. Schweizerisches Meerträubchen Eriophorum graciile Roth Schlankes Wolfgras Fritrichium nanum (L.) Gaudin Himmelsberold

Eryngium alpinum L. Alpen-Mannstreu, Alpendiste Eryngium campestre L. Feld-Mannstreu

Fritillaria meleagris L. Hundszahn
Fritillaria meleagris L. Gewöhnliche Schachblume
Gentiana pneumonanthe L. Lungen-Enzian
Gladiolus sp. Gladiole, alle Arten
Inula helvetica Weber Schweizerischer Alant

inua neiveuca weoer in schweizerischer Alant irris pseudacous L. Gelbe Schwertlile Liss sibirische Schwertlile Leucojum aestivum L. Spatblühende Knotenblume Lilium bulbiferum L. sl. Feuerlilie, beide Unterarten Lilium martagon L. Türkenbund

Lilium martagon L. Türkenbund Lindernia procumbens (Krock.) Philcox Büchsenkraut

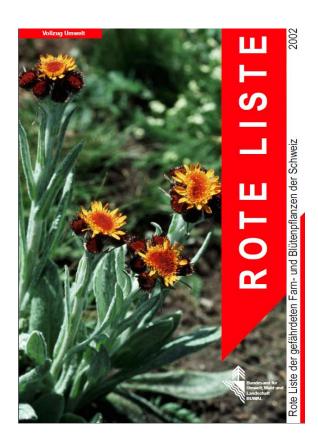
81 Fassung gemäss Ziff. II der V vom 19. Juni 2000, in Kraft seit 1. Aug. 2000



Verordnung des Kantons St. Gallen über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere vom 17. Juni 1975 (Stand 30. Oktober 2007)

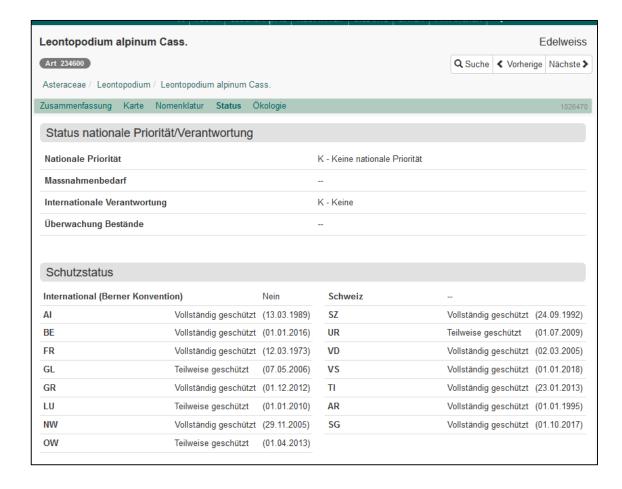
Art. 6 Vollständiger Schutz

1 Neben den durch das NHG unter Schutz gestellten Pflanzen dürfen in gleicher Weise wildwachsende Pflanzen folgender Arten weder gepflückt, ausgegraben, ...werden: Edelweiss (Leontopodium alpinum)



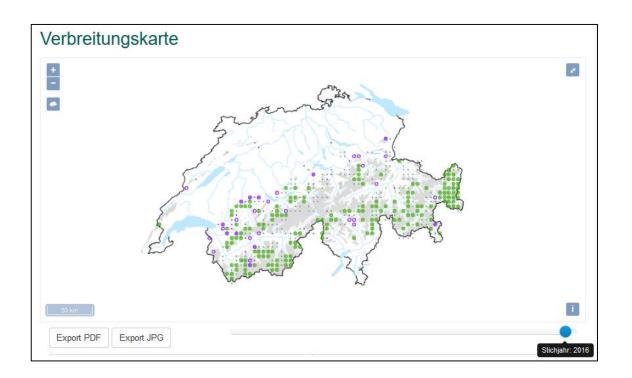


Schutzstatus des Leontopodium Alpinum: https://www.infoflora.ch/de/flora/leontopodium-alpinum.html#status (Stand 11.11.2019)





Schutzstatus des Leontopodium Alpinum: https://www.infoflora.ch/de/flora/leontopodium-alpinum.html#status (Stand 11.11.2019)





Verbotsirrtum – Sachverhaltsirrtum

Wanderer pflückt Edelweiss.
 Er meint, es sei ein
 Gänseblümchen.

2. Wanderer weiss, dass es ein Edelweiss ist, macht sich aber keine Gedanken.





Verbotsirrtum

Subsumtionsirrtum



Subsumtionsirrtum

Ein Uhrmacher zerlegt die Uhr seines Intimfeindes fein säuberlich in alle Einzelteile. Er meint, ein Zerlegen sei kein Beschädigen.



Helmut Frister, AT, 8. Auflage, 11.32



Art. 144 – Sachbeschädigung

1 Wer eine Sache ... beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Helmut Frister, AT, 8. Auflage, 11.32



Subsumtionsirrtum

Kein Sachverhaltsirrtum:

Wissentliche und willentliche Zerlegung der Uhr

Kein Rechtsirrtum:

Täter weiss, dass es Tatbestand der Sachbeschädigung gibt, meint aber nicht davon erfasst zu sein.



Helmut Frister, AT, 8. Auflage, 11.32



Schuld

Unzumutbarkeit



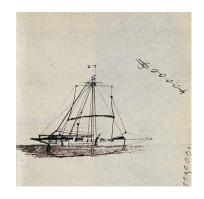
R. v Dudley & Stephens

https://www.youtube.com/watch?v=kBdfcR-8hEY

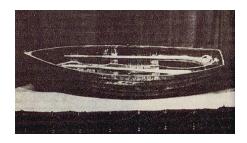
Ab 30 Min 02 sec



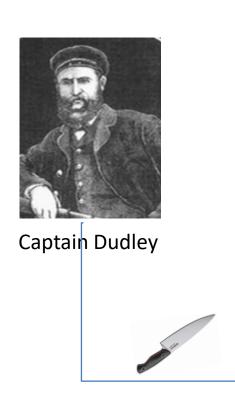
R v Dudley and Stephens (1884)



The Mignonette



Rescue boat





1. Mate Stephens



Cabin Boy Richard Parker, 17

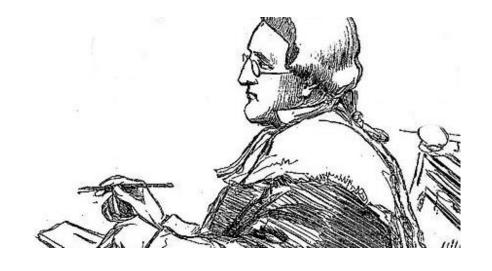


Sailor Brooks



Proceedings & Ruling

 Necessity is not a defence to a charge of murder



The Queen's Bench Division Lord Coleridge



Proceedings & Ruling

- Dudley and Stephens were sentenced to the statutory death penalty with a recommendation for mercy.
- On behalf of Queen Victoria the Home Secretary later turned the sentence into 6 months of imprisonment



Home Secretary William Harcourt



Entschuldbarer Notstand

Wie viele Jahre Freiheitsstrafe würden Sie als Richter/in ausfällen?

uzh.voting/Dudley





Entschuldbarer Notstand

Umfrage

- Lebenslänglich
- 15 Jahre
- 5 Jahre
- 3 Jahre
- 1 Jahr
- Freispruch





Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv • Täter • Tatobjekt	SubjektivVorsatzWissen/Willen	Unrecht
Rechtswidrigkeit	SchutzprinzipPrinzip überwiegenden InteressesAutonomieprinzip		«Urteil über Tat»
Schuld	 Schuldfähigkeit Unrechtsbewusstsein Zumutbarkeit Entschuldbarer Notstand Notwehrexzess 		Vorwerfbarkeit «Urteil über Täter»



Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv • Täter • Tatobjekt	SubjektivVorsatzWissen/Willen	Unrecht
Rechtswidrigkeit	SchutzprinzipPrinzip überwiegenden InteressesAutonomieprinzip		«Urteil über Tat»
Schuld	 Schuldfähigkeit Unrechtsbewusstsein Zumutbarkeit Entschuldbarer Notstand Notwehrexzess 		Vorwerfbarkeit «Urteil über Täter»



Schuld

Entschuldbarer Notstand



Entschuldbarer (?) Notstand

Art. 18 – Entschuldbarer Notstand

1 Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich oder eine andere Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Vermögen oder andere hochwertige Güter zu retten, wird milder bestraft, wenn ihm zuzumuten war, das gefährdete Gut preiszugeben.

2 War dem Täter nicht zuzumuten, das gefährdete Gut preiszugeben, so handelt er nicht schuldhaft.





Entschuldbarer Notstand

Art. 18 - Entschuldbarer Notstand

1 Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich oder eine andere Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Vermögen oder andere hochwertige Güter zu retten, wird milder bestraft, wenn ihm zuzumuten war, das gefährdete Gut preiszugeben.

2 War dem Täter nicht zuzumuten, das gefährdete Gut preiszugeben, so handelt er nicht schuldhaft.



Schuldausschluss



Deliktsaufbau

Tatbestand	- Liegt Unrecht vor?		
Rechtswidrigkeit	 Ist das Unrecht ausnahmsweise gerechtfertigt? 	Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt	Art. 17 Rechtfertigender Notstand
Schuld	 Kann das Unrecht dem Täter vorgeworfen werden? 	War dem Täter nicht zuzumuten , das gefährdete Gut preiszugeben, so handelt er nicht schuldhaft	Art. 18 Abs. 2 Entschuldigender Notstand
		Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich oder eine andere Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, wird milder bestraft, wenn ihm zuzumuten war, das gefährdete Gut preiszugeben.	Art. 18 Abs. 1 Strafmilderung bei Notstand



Grundgedanke

Weshalb wird in Notstandssituation kein Schuldvorwurf erhoben?

- Seelische Zwangslage, die rechtmässiges Handeln erschwert. Unzumutbarkeit.
- Vermindertes Unrecht, da teilweise gerechtfertigt.





Diskussion

Hat sich Captain Dudley strafbar gemacht?





Vorgehen

- Haben D&S den Tatbestand der Tötung erfüllt?
- 2. Ist ihre Handlung durch Notstand gerechtfertigt?
- 3. Liegt eine Situation des entschuldigenden Notstands aufgrund Unzumutbarkeit vor?



Deliktsaufbau





Vorgehen

- Haben D&S den Tatbestand der Tötung erfüllt?
- 2. Ist ihre Handlung durch Notstand gerechtfertigt?
- 3. Liegt eine Situation des entschuldigenden Notstands aufgrund Unzumutbarkeit vor?



Deliktsaufbau





Tatbestand	Objektiv	Subjektiv
	 Täter Tatobjekt Tathandlung Taterfolg Kausal./Zurechnung 	Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt
Rechtswidrigkeit	 Notstandslage Individualrechtsgut Unmittelbare Gefahr Notstandshandlung Subsidiarität 	rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.
	 Wahrung höherer Interessen 	
Schuld		
Weitere Strafbarkeitsvo	oraussetzungen	



Vorgehen

- 1. Haben D&S den Tatbestand der Tötung erfüllt?
- 2. Ist ihre Handlung durch Notstand gerechtfertigt?
- 3. Liegt eine Situation des entschuldigenden Notstands aufgrund Unzumutbarkeit vor?



Deliktsaufbau





Tatbestand	2 - 3 - 2	Subjektiv			
	 Täter Tatobjekt Tathandlung Taterfolg Kausal./Zurechnung 	Wer eine mit Strafe bedroht ein eigenes oder das Rechts Person aus einer unmittelba abwendbaren Gefahr zu rett	gut einer anderen iren, nicht anders		
Rechtswidrigkeit	 Notstandslage Individualrechtsgut Unmittelbare Gefahr Notstandshandlung Subsidiarität Wahrung höherer Interessen 	rechtmässig, wenn er dadur Interessen wahrt.	ch höherwertige		
Schuld	 Wahrung höherer Interessen 				
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen					



Tatbestand	•	Subjektiv		
	TäterTatobjektTathandlungTaterfolgKausal./Zurechnung	Wer eine mit Strafe bedroh ein eigenes oder das Rechts Person aus einer unmittelb abwendbaren Gefahr zu ret	sgut einer anderen aren, nicht anders	
Rechtswidrigkeit	 Notstandslage Individualrechtsgut Unmittelbare Gefahr Notstandshandlung Subsidiarität Wahrung höherer Interessen 	rechtmässig, wenn er dadu Interessen wahrt.	rch höherwertige	
Schuld				
Weitere Strafbarkeitsvo	raussetzungen			

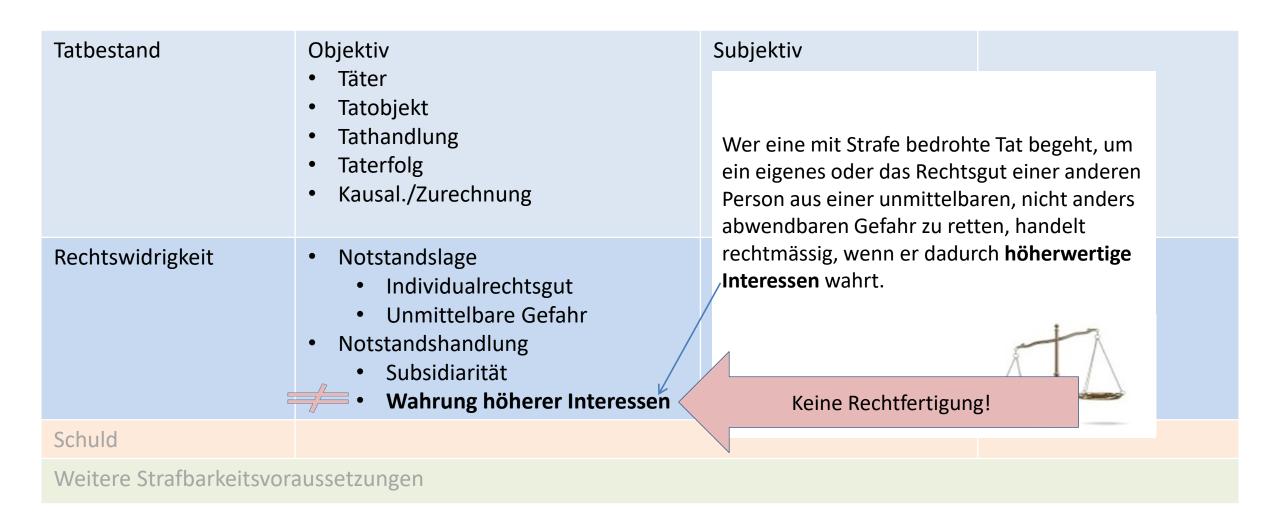


Tatbestand	,	Subjektiv		
	TäterTatobjektTathandlungTaterfolgKausal./Zurechnung	Wer eine mit Strafe bedroht ein eigenes oder das Rechts Person aus einer unmittelba abwendbaren Gefahr zu ret	gut einer anderen aren, nicht anders	
Rechtswidrigkeit	 Notstandslage Individualrechtsgut Unmittelbare Gefahr Notstandshandlung Subsidiarität Wahrung höherer Interessen 	rechtmässig, wenn er dadur Interessen wahrt.	rch höherwertige	
Schuld				
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen				



· ·		Subjektiv	
	TäterTatobjektTathandlungTaterfolgKausal./Zurechnung	Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, ein eigenes oder das Rechtsgut einer and Person aus einer unmittelbaren, nicht and abwendbaren Gefahr zu retten, handelt	eren
Rechtswidrigkeit	 Notstandslage Individualrechtsgut Unmittelbare Gefahr Notstandshandlung Subsidiarität Wahrung höherer Interessen 	rechtmässig, wenn er dadurch höherwert Interessen wahrt.	ige
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvo	raussetzungen		







Vorgehen

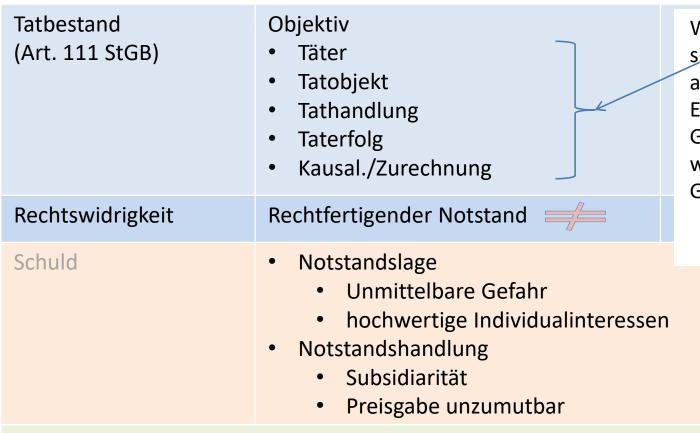
- 1. Haben D&S den Tatbestand der Tötung erfüllt?
- 2. Ist ihre Handlung durch Notstand gerechtfertigt?
- 3. Liegt eine Situation des entschuldigenden Notstands aufgrund Unzumutbarkeit vor?



Deliktsaufbau







Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Vermögen oder andere hochwertige Güter zu retten, handelt nicht schuldhaft, wenn ihm nicht zuzumuten, das gefährdete Gut preiszugeben.

Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen



Tatbestand (Art. 111 StGB)	Objektiv Täter Tatobjekt Tathandlung Taterfolg Kausal./Zurechnung	Wer eine mit Strafe bedroh sich aus einer unmittelbare abwendbaren Gefahr für Le Ehre, Vermögen oder ande Güter zu retten, handelt nie wenn ihm nicht zuzumuten Gut preiszugeben.	en, nicht anders eib, Leben, Freiheit, re hochwertige cht schuldhaft,	
Rechtswidrigkeit	Rechtfertigender Notstand	Cart presentation		
Schuld	 Notstandslage Unmittelbare Gefahr hochwertige Individualinteressen Notstandshandlung Subsidiarität Preisgabe unzumutbar 			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen				



	nicht zuzumuten, das gefährdete ugeben.
Rechtswidrigkeit	
Schuld	
G	ugeben.



Tatbestand (Art. 111 StGB)	Objektiv Täter Tatobjekt Tathandlung Taterfolg Kausal./Zurechnung	Wer eine mit Strafe bedroh sich aus einer unmittelbare abwendbaren Gefahr für Le Ehre, Vermögen oder ande Güter zu retten, handelt ni wenn ihm micht zuzumuten Gut preiszugeben.	en, nicht anders eib, Leben, Freiheit, re hochwertige cht schuldhaft,	
Rechtswidrigkeit	Rechtfertigender Notstand			
Schuld	 Notstandslage Unmittelbare Gefahr hochwertige Individualinteresser Notstandshandlung Subsidiarität Preisgabe unzumutbar 			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen				



Tatbestand (Art. 111 StGB) Rechtswidrigkeit	Objektiv Täter Tatobjekt Tathandlung Taterfolg Kausal./Zurechnung Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Vermögen oder andere hochwertige Güter zu retten, handelt nicht schuldhaft, wenn ihm nicht zuzumuten, das gefährdete Gut preiszugeben.			
Schuld	 Notstandslage Unmittelbare Gefahr 			
	 hochwertige Individualinteressen Notstandshandlung Subsidiarität Preisgabe unzumutbar 			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen				



Tatbestand (Art. 111 StGB) Rechtswidrigkeit	Objektiv Täter Tatobjekt Tathandlung Taterfolg Kausal./Zurechnung Rechtfertigender Notstand	Wer eine mit Strafe bedroh sich aus einer unmittelbare abwendbaren Gefahr für Le Ehre, Vermögen oder ande Güter zu retten, handelt nie wenn ihm nicht zuzumuter Gut preiszugeben.	en, nicht anders eib, Leben, Freiheit, re hochwertige cht schuldhaft,	
Schuld Weitere Strafbarkeitsvor	 Notstandslage Unmittelbare Gefahr hochwertige Individualinteressen Notstandshandlung Subsidiarität Preisgabe unzumutbar 			



Tatbestand (Art. 111 StGB)	Objektiv Täter Tatobjekt Tathandlung Taterfolg Kausal./Zurechnung	SubjektivVorsatzWissenWillen	
Rechtswidrigkeit	Rechtfertigender Notstand		
Schuld	 Notstandslage Unmittelbare Gefahr hochwertige Individualinter. Notstandshandlung Subsidiarität Preisgabe unzumutbar 	Wissen um Notstandslage Wollen der Rettung	Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich aus einer unmittelbaren
Weitere Strafbarkeitsvor	aussetzungen		



Entschuldbarer Notstand

Wie würden Sie als Richter/In im Fall Dudley and Stephens entscheiden?





Entschuldbarer Notstand

13. Januar 2012: Beim Untergang der Costa Concordia kämpften Passagiere um Schwimmwesten.





Schuld

Entschuldbare Notstandshilfe



Notstandshilfe

Darf Mayor Lars Koch das Flugzeug abschiessen, welches droht, in ein volles Stadion gesteuert zu werden?





Strafbarkeit von Major Lars Koch

Abschuss Terroristen:

Notwehrhilfe

Abschuss Fluggäste:

Notstandshilfe





Tatbestand (Art. 113 StGB)	Objektiv - Täter - Tatobjekt - Tathandlung - Taterfolg - Kausal./Zurechnung	Subjektiv – Vorsatz – Wissen – Willen		
Rechtswidrigkeit	Notstandslage - Individualrechtsgut - Unmittelbare Gefahr Notstandshandlung - Subsidiarität - Wahrung höherer Interessen	Kenntnis der Notlage Wille zur Wahrung		
Schuld				
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen				





Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich oder eine andere Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Vermögen oder andere hochwertige Güter zu retten, handelt nicht schuldhaft, wenn ihm nicht zuzumuten, das gefährdete Gut preiszugeben.

Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen



Tatbestand (Art. 111 StGB)	Objektiv - Täter - Tatobjekt - Tathandlung - Taterfolg - Kausal./Zurechnung	Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich oder eine andere Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Vermögen oder andere hochwertige Güter zu retten, handelt nicht schuldhaft, wenn ihm nicht zuzumuten, das gefährdete Gut	
Rechtswidrigkeit	Rechtfertigender Notstand	preiszugeben.	
Schuld	Notstandslage - Unmittelbare Gefahr - hochwertige Individualinteressen Notstandshandlung - Subsidiarität - Preisgabe unzumutbar		
Weitere Strafbarkeitsvor	aussetzungen		



Tatbestand (Art. 111 StGB)	Objektiv - Täter - Tatobjekt - Tathandlung - Taterfolg - Kausal./Zurechnung	Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich oder eine andere Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Vermögen oder andere hochwertige Güter zu retten, handelt nicht schuldhaft, wenn ihm nicht zuzumuten, das gefährdete Gut	
Rechtswidrigkeit	Rechtfertigender Notstand	preiszugeben.	
Schuld	Notstandslage - Unmittelbare Gefahr - hochwertige Individualinteressen Notstandshandlung - Subsidiarität - Preisgabe unzumutbar		
Weitere Strafbarkeitsvor	aussetzungen		



Tatbestand (Art. 111 StGB)	Objektiv - Täter - Tatobjekt - Tathandlung - Taterfolg - Kausal./Zurechnung	Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich oder eine andere Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Vermögen oder andere hochwertige Güter zu retten, handelt nicht schuldhaft, wenn ihm nicht zuzumuten, das gefährdete Gut	
Rechtswidrigkeit	Rechtfertigender Notstand	preiszugeben.	
Schuld	Notstandslage - Unmittelbare Gefahr - hochwertige Individualinteressen Notstandshandlung - Subsidiarität - Preisgabe unzumutbar		
Weitere Strafbarkeitsvor	aussetzungen		



Tatbestand (Art. 111 StGB)	Objektiv - Täter - Tatobjekt - Tathandlung - Taterfolg - Kausal./Zurechnung	Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich oder eine andere Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Vermögen oder andere hochwertige Güter zu retten, handelt nicht schuldhaft, wenn ihm nicht zuzumuten, das gefährdete Gut	
Rechtswidrigkeit	Rechtfertigender Notstand	preiszugeben.	
Schuld	Notstandslage - Unmittelbare Gefahr - hochwertige Individualinteressen Notstandshandlung - Subsidiarität - Preisgabe unzumutbar		
Weitere Strafbarkeitsvor	raussetzungen		



Tatbestand (Art. 111 StGB)	Objektiv – Täter – Tatobjekt – Tathandlung – Taterfolg – Kausal./Zurechnung	Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich oder eine andere Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Vermögen oder andere hochwertige Güter zu retten, handelt nicht schuldhaft, wenn ihm nicht zuzumuten, das gefährdete Gut
Rechtswidrigkeit	Rechtfertigender Notstand	preiszugeben.
Schuld	Notstandslage - Unmittelbare Gefahr - hochwertige Individualinteressen Notstandshandlung - Subsidiarität - Preisgabe unzumutbar	
Weitere Strafbarkeitsvor	aussetzungen	



Tatbestand (Art. 111 StGB)	Objektiv - Täter - Tatobjekt - Tathandlung - Taterfolg - Kausal./Zurechnung	Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich oder eine andere Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Vermögen oder andere hochwertige Güter zu retten, handelt nicht schuldhaft, wenn ihm nicht zuzumuten, das gefährdete Gut	
Rechtswidrigkeit	Rechtfertigender Notstand	preiszugeben.	
Schuld	Notstandslage - Unmittelbare Gefahr - hochwertige Individualinteressen Notstandshandlung - Subsidiarität - Preisgabe unzumutbar		
Weitere Strafbarkeitsvor	aussetzungen		



Tatbestand (Art. 111 StGB)	Objektiv - Täter - Tatobjekt - Tathandlung - Taterfolg - Kausal./Zurechnung	Subjektiv – Vorsatz – Wissen – Willen	
Rechtswidrigkeit	Rechtfertigender Notstand		
Schuld	Notstandslage - Unmittelbare Gefahr - hochwertige Individualinteressen Notstandshandlung - Subsidiarität - Preisgabe unzumutbar	Wissen um Notstandslage Wollen der Rettung	Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich oder eine andere Person aus einer unmittelbaren

Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen



§ 35 StGB/DE – Entschuldigender Notstand

(1) Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit eine rechtswidrige Tat begeht, um die Gefahr von sich, einem Angehörigen oder einer anderen ihm nahestehenden Person abzuwenden, handelt ohne Schuld.





Art. 20a E-StGB/1998

1 Begeht jemand eine mit Strafe bedrohte Tat, um sich oder eine ihm nahe stehende Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben oder andere hochrangige Güter zu retten, so mildert das Gericht die Strafe, wenn ihm zuzumuten war, das gefährdete Gut preiszugeben.

2 War dem Täter nicht zuzumuten, das gefährdete Gut preiszugeben, so handelt er nicht schuldhaft. 98.038

Botschaft

zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Allgemeine Bestimmungen, Einführung und Anwende und des Militärstrafgesetzes sowie zu einem Bundesgeüber das Jugendstrafrecht

vom 21. September 1998



Entschuldbarer Notstand

Art. 18 – Entschuldbarer Notstand 1 Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ... wird milder bestraft, wenn **ihm** zuzumuten war, das gefährdete Gut preiszugeben.

2 War dem **Täter** nicht zuzumuten, das gefährdete Gut preiszugeben, so handelt er nicht schuldhaft.





Art. 92a Militärgesetz – Waffeneinsatz gegen Luftfahrzeuge

1 Ein Waffeneinsatz gegen Luftfahrzeuge ist nur zulässig, wenn andere verfügbare Mittel nicht ausreichen.
5 Die Vorsteherin ... des VBS ordnet den Waffeneinsatz an. Sie kann die Kompetenz für den Waffeneinsatz an den Kommandanten der Luftwaffe delegieren.





Art. 92a Militärgesetz – Waffeneinsatz gegen Luftfahrzeuge

«Ein solcher Flugzeugabschuss verstösst nicht nur gegen den Kerngehalt des Rechts auf Leben (Art. 10 BV). Eine Abwägung «Leben gegen Leben», bei welcher der Staat Menschen opfert, um eventuell eine grössere Zahl unschuldiger Menschen zu retten, degradiert die Flugzeugpassagiere zugleich zu Objekten einer staatlichen Handlung und verletzt somit auch die Menschenwürde. Das ist unter dem Gesichtspunkt des Artikels 7 BV nicht zulässig.»



Botschaft zur Änderung der Rechtsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Armee vom 3. September 2014, BBI 2014 6955 ff, 7015.



Schuld

Entschuldbare Notwehr



Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt	Subjektiv – Vorsatz – Wissen/Willen	Unrecht
Rechtswidrigkeit	SchutzprinzipPrinzip überwiegenden InteresAutonomieprinzip	sses	«Urteil über Tat»
Schuld	 Schuldfähigkeit Unrechtsbewusstsein Zumutbarkeit Entschuldbarer Notstand Notwehrexzess 		Vorwerfbarkeit «Urteil über Täter»



Art. 16 - Entschuldbare Notwehr

1 Überschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr nach Artikel 15, so **mildert** das Gericht die Strafe.

2 Überschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr in entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung über den Angriff, so handelt er nicht schuldhaft.



Schuldausschluss



Aufregung und Bestürzung

Angriffsfolge:

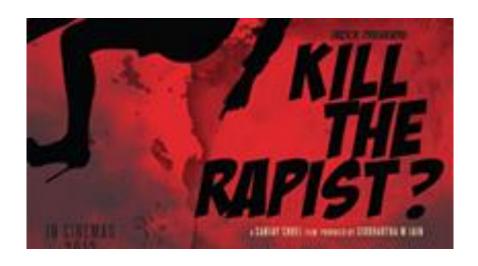
- Aggressionen
- Ängste oder Verunsicherung
- Übermässige Reaktion verständlich, da schwere Prüfung (Grenzen zulässiger Notwehr bei Abwehr einzuhalten).





Extensiver Notwehrexzess:

- Zeitliche Überschreitung der Notwehrgrenzen (Präventivschlag, Rachefeldzug)
- Keine Rechtfertigung und Entschuldigung
- Ausser: Irrtum über Angriff





Intensiver Notwehrexzess:

- Über die Stränge schlagen (Schiessen statt Schlagen)
- Folge: Schuldmilderung (16 I)
- Schuldausschluss (16 II), falls entschuldbare Aufregung oder Bestürzung über den Angriff (asthenischer Exzess)





«Gefühlsregungen, die auf Zorn, Wut oder Hass und damit Kraft beruhen, werden als sthenische Affekte bezeichnet (griechisch sthenos = Kraft). Stehen demgegenüber Schrecken, Angst oder Trauer und damit Schwäche im Vordergrund, so handelt es sich um asthenische Affekte (griechisch a-sthenos = kraftlos).»



Gian Ege, Der Affekt im schweizerischen Strafrecht, Diss. Zürich 2017, 119 zur h.L.



- 25. September 2007 verbale und tätliche Auseinandersetzung in Rohbau in Root/LU zwischen Gipsermeister D. und Bauherr Y.
- Angestellten von D. versuchten,
 Chef zurückzuhalten und Y. zur
 Flucht zu verhelfen.
- Y. konnte zunächst tatsächlich über Aussentreppe entkommen, stürzte dann aber und wurde von D. eingeholt

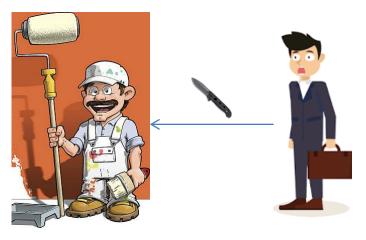


Wohnsitz im Rohbau – für ein Jahr dürfte der Hausbesitzer in eine andere Unterkunft ziehen.

Bundesgerichtsentscheid 6B_810 und 811/2011 vom 30. August 2012 und BGE 142 IV 14



- Dann ging D. auf den körperlich unterlegenen Y. los, indem er ihn packte und mit dem Knie gegen dessen Kopf schlug.
- Y. nahm aus seiner unterlegenen Position heraus wahr, dass die Angestellten ebenfalls auf ihn einwirkten.

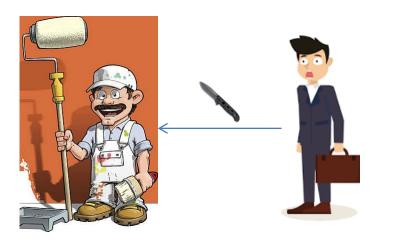


Gipsermeister D.

Bauherr Y.



- Y. behändigte Klappmessers und fuchtelte damit aus seiner gebückten Haltung heraus blind herum
- Dabei fügte er D. zunächst eine (feine) Schnittverletzung am Rücken zu, sodann einen tödlichen Stich in den linken Brustbereich.

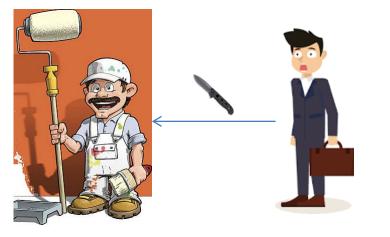


Gipsermeister D.

Bauherr Y.



- Kriminalgericht: Schuldspruch Y.4 Jahre,
- OG/LU: Freispruch
- Bundesgericht verlangt Verurteilung



Gipsermeister D.

Bauherr Y.



- 1. Prüfung rechtfertigender Notwehr (Art. 15 StGB)
- 2. Überschreitung Grenzen der Notwehr... (Art. 16 Abs. 1 StGB)
- ...in entschuldbarer
 Aufregung oder Bestürzung
 über den Angriff (Art. 16 Abs.
 2 StGB)



Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt	Subjektiv - Wissen - Willen	Tat: Tötung des Gipsers
Rechtswidrigkeit	Notwehrlage - Angriff - Individualrechtsgut - Gegenwärtig/ unmittelbar drohend - Rechtswidrig Abwehrhandlung - Gegen Angreifer - Subsidiarität Abwehrmittel - Proportionalität	Kenntnis Notwehrlage Verteidigungswille	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvo	oraussetzungen		



Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt	Subjektiv – Wissen – Willen	
Rechtswidrigkeit	Notwehrlage - Angriff - Individualrechtsgut - Gegenwärtig/ unmittelbar drohend - Rechtswidrig Abwehrhandlung - Gegen Angreifer - Subsidiarität Abwehrmittel - Proportionalität	Wird jemand ohne Recht angeg unmittelbar mit einem Angriff k der Angegriffene und jeder and den Angriff in einer den Umstär angemessenen Weise abzuweh	pedroht, so ist ere berechtigt, nden
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvor	aussetzungen		



Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt	Subjektiv - Wissen - Willen	
Rechtswidrigkeit	Notwehrlage - Angriff - Individualrechtsgut - Gegenwärtig/ unmittelbar drohend - Rechtswidrig Abwehrhandlung - Gegen Angreifer - Subsidiarität Abwehrmittel - Proportionalität	Wird jemand ohne Recht angegrit unmittelbar mit einem Angriff bed der Angegriffene und jeder ander den Angriff in einer den Umständ angemessenen Weise abzuwehre	droht, so ist e berechtigt, en
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvo	raussetzungen		

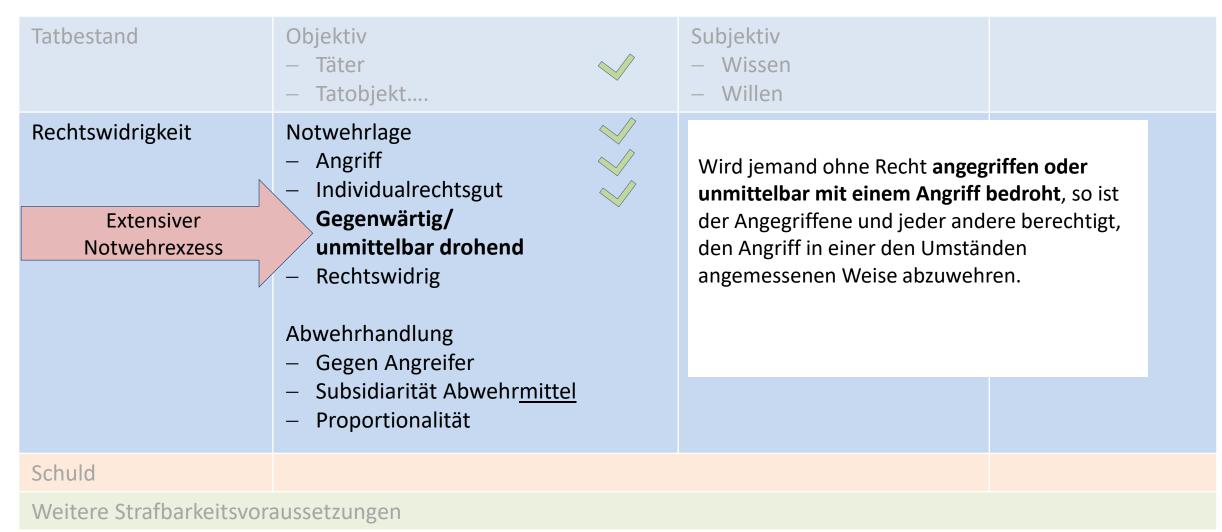


Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt	Subjektiv - Wissen - Willen	
Rechtswidrigkeit	Notwehrlage - Angriff - Individualrechtsgut - Gegenwärtig/ unmittelbar drohend - Rechtswidrig Abwehrhandlung - Gegen Angreifer - Subsidiarität Abwehrmittel - Proportionalität	Wird jemand ohne Recht angeg unmittelbar mit einem Angriff k der Angegriffene und jeder and den Angriff in einer den Umstär angemessenen Weise abzuweh	pedroht, so ist ere berechtigt, nden
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvor	aussetzungen		



Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt	Subjektiv - Wissen - Willen
Rechtswidrigkeit	Notwehrlage - Angriff - Individualrechtsgut - Gegenwärtig/ unmittelbar drohend - Rechtswidrig Abwehrhandlung - Gegen Angreifer - Subsidiarität Abwehrmittel - Proportionalität	Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.
Schuld		
Weitere Strafbarkeitsvora	aussetzungen	







Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt	Subjektiv – Wissen – Willen
Rechtswidrigkeit	Notwehrlage - Angriff - Individualrechtsgut - Gegenwärtig/ unmittelbar drohend - Rechtswidrig Abwehrhandlung - Gegen Angreifer - Subsidiarität Abwehrmittel - Proportionalität	Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.
Schuld		
Weitere Strafbarkeitsvo	raussetzungen	



Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt	Subjektiv - Wissen - Willen
Rechtswidrigkeit	Notwehrlage - Angriff - Individualrechtsgut - Gegenwärtig/ unmittelbar drohend - Rechtswidrig Abwehrhandlung - Gegen Angreifer - Subsidiarität Abwehrmittel - Proportionalität	Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.
Schuld		
Weitere Strafbarkeitsv	oraussetzungen	

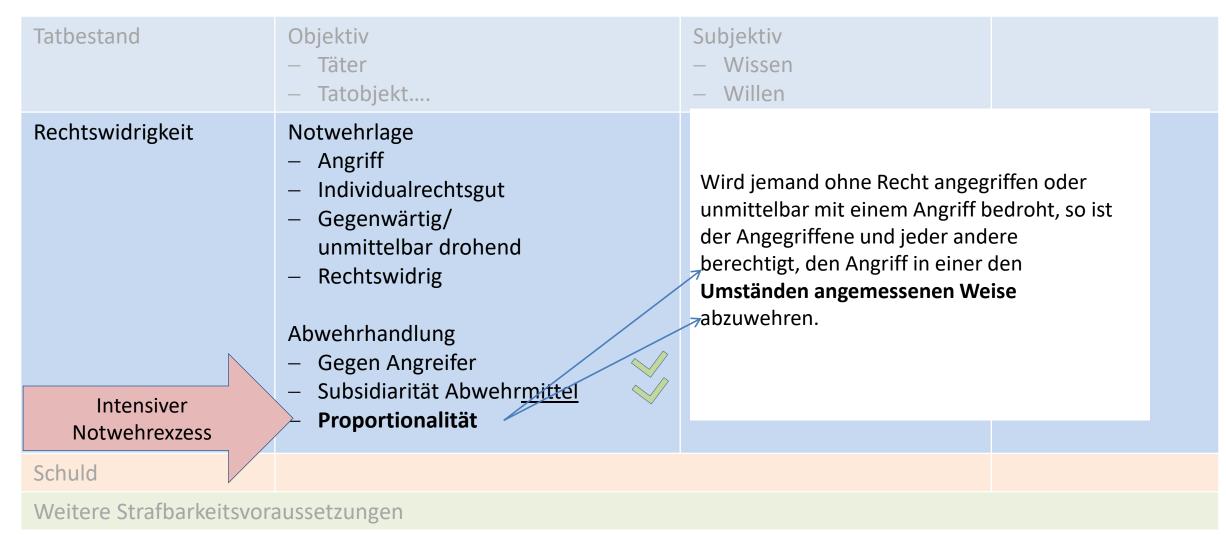


Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt	Subjektiv – Wissen – Willen
Rechtswidrigkeit	Notwehrlage - Angriff - Individualrechtsgut - Gegenwärtig/ unmittelbar drohend - Rechtswidrig Abwehrhandlung - Gegen Angreifer - Subsidiarität Abwehrmittel - Proportionalität	Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.
Schuld		
Weitere Strafbarkeitsvo	oraussetzungen	



Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt	Subjektiv – Wissen – Willen		
Rechtswidrigkeit	Notwehrlage - Angriff - Individualrechtsgut - Gegenwärtig/ unmittelbar drohend - Rechtswidrig Abwehrhandlung - Gegen Angreifer - Subsidiarität Abwehrmittel - Proportionalität	Wird jemand ohne Recht angeg unmittelbar mit einem Angriff b der Angegriffene und jeder and berechtigt, den Angriff in einer angemessenen Weise abzuwehren.	edroht, so ist ere	
Schuld				
Weitere Strafbarkeitsvor	raussetzungen			







«Zwar dürfen im Nachhinein keine subtilen Überlegungen zur angemessenen Abwehr angestellt werden. Vorliegend hätte ... jedoch erwartet werden können, dass er das Messer aus der gebückten Haltung heraus beispielsweise gegen die Beine ... einsetzte, bevor er ... auf dessen Oberkörper ... einstach.»



Bundesgerichtsentscheid 6B_810 und 811/2011 vom 30. August 2012



Intensiver Notwehrexzess

«Zwar dürfen im Nachhinein keine subtilen Überlegungen zur angemessenen Abwehr angestellt werden. Vorliegend hätte ... jedoch erwartet werden können, dass er das

Messer aus der gebückten Haltung heraus beispielsweise gegen die Beine ... einsetzte, bevor er ... auf dessen Oberkörper ... einstach.»

Nicht mildestes Mittel (Subsidiarität) Übermässige RG-Verletzung (Proportionalität)



Tatbestand	Objektiv • Täter • Tatobjekt	Subjektiv • Wissen • Willen	
Rechtswidrigkeit	 Notwehrlage Gegenwärtig Abwehrhandlung Subs. MittelProportionalität 	Kenntnis Notwehrlage	
Schuld	Grenzen überschritten - Extensiver Exzess (str.) - Intensiver Exzess (BGer) Affekt	Überschreitet der Abwehrende der Notwehr in entschuldbarer Bestürzung über den Angriff, so nicht schuldhaft.	Aufregung oder
	Asthenischer (Angst)Sthenischer (Wut, Rache, Jähzorn)		
Weitere Strafbarkeitsvora	aussetzungen		



Tatbestand	Objektiv • Täter • Tatobjekt	Subjektiv • Wissen • Willen	
Rechtswidrigkeit	 Notwehrlage Gegenwärtig Abwehrhandlung SubsidiaritätProportionalität 	Kenntnis Notwehrlage	
Schuld	Grenzen überschritten - Extensiver Exzess - Intensiver Exzess (BGer) Affekt	Überschreitet der Abwehrende die der Notwehr in entschuldbarer Au Bestürzung über den Angriff, so hanicht schuldhaft.	fregung oder
	Asthenischer (Angst)Sthenischer (Wut, Rache, Jähzorn)		
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			



Tatbestand	Objektiv • Täter • Tatobjekt		Subjektiv • Wissen • Willen	
Rechtswidrigkeit	 Notwehrlage Gegenwärtig Abwehrhandlung Subsidiarität Proportionalität 		Kenntnis Notwehrlage	
Schuld	Grenzen überschritten - Extensiver Exzess - Intensiver Exzess (BGer) Affekt		Überschreitet der Abwehrei der Notwehr in entschuldba Bestürzung über den Angrift nicht schuldhaft.	rer Aufregung oder
Weitere Strafbarkeitsvor	Asthenischer (Angst)Sthenischer (Wut, Rache, Caussetzungen)	Jähzorn)		



Tatbestand	Objektiv • Täter • Tatobjekt		Subjektiv • Wissen • Willen	
Rechtswidrigkeit	 Notwehrlage Gegenwärtig Abwehrhandlung Subsidiarität Proportionalität 		Kenntnis Notwehrlage	
Schuld	Grenzen überschritten - Extensiver Exzess - Intensiver Exzess (BGer) Affekt - Asthenischer (Angst)	löhzorn)	Überschreitet der Abwehrend der Notwehr in entschuldbare Bestürzung über den Angriff, s nicht schuldhaft.	r Aufregung oder
Weitere Strafbarkeitsvo	- Sthenischer (Wut, Rache, Straussetzungen	Janzorn)		



Tatbestand	Objektiv • Täter • Tatobjekt	Subjektiv • Wissen • Willen	
Rechtswidrigkeit	 Notwehrlage Gegenwärtig Abwehrhandlung Subsidiarität Proportionalität 	Kenntnis Notwehrlage	
Schuld	Grenzen überschritten - Extensiver Exzess - Intensiver Exzess (BGer) Affekt - Asthonischer (Angst)	Überschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr in entschuldbarer Aufregung ode Bestürzung über den Angriff, so handelt er nicht schuldhaft.	er
Weitere Strafbarkeitsvor	 Asthenischer (Angst) Sthenischer (Wut, Rache, Jähzorn) 		



Tatbestand	Objektiv • Täter • Tatobjekt	SubjektivWissenWillen	
Rechtswidrigkeit	 Notwehrlage Gegenwärtig Abwehrhandlung SubsidiaritätProportionalität 	Kenntnis Notwehrlage	
Schuld	Grenzen überschritten - Extensiver Exzess - Intensiver Exzess (BGer) Affekt - Asthenischer (auch Angst) - Sthenischer (Wut, Rache, Jähzorn)	Überschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr in entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung über den Angriff, so handel er nicht schuldhaft.	lt
Weitere Strafbarkeitsvo	raussetzungen		

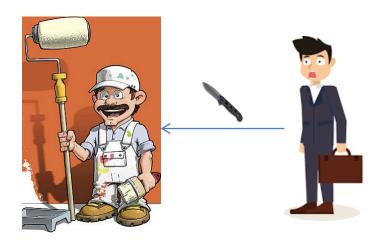


Tatbestand	Objektiv • Täter • Tatobjekt	Subjektiv • Wissen • Willen
Rechtswidrigkeit	 Notwehrlage Gegenwärtig Abwehrhandlung SubsidiaritätProportionalität 	Kenntnis Notwehrlage
Schuld	Grenzen überschritten - Extensiver Exzess - Intensiver Exzess (BGer) Affekt - Asthenischer (auch Angst) - Sthenischer (Wut, Rache, Jähzorn)	Überschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr in entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung über den Angriff, so handelt er nicht schuldhaft.
Weitere Strafbarkeitsvor	aussetzungen	



BGE 142 IV 14

«Ob der Angegriffene den Angriff provoziert hat, ist bei der Zulässigkeit bzw. der Verhältnismässigkeit der Notwehr und der Entschuldbarkeit eines allfälligen Notwehrexzesses zu berücksichtigen.»





Gesamtfazit zur Schuld

Tatbestand	Objektiv	Subjektiv	Unrecht
Rechtswidrigkeit			«Urteil über Tat»
Schuld	 Schuldfähigkeit Kindesalter Schwere psychische Stör Geisteskrankheit Intelligenzmangel Bewusstseinsstörun Selbstverschuldet «unzur ALIC (Art. 19 Abs. 4, Art. Unrechtsbewusstsein Unvermeidbarer Verbots Zumutbarkeit Entschuldbare Notwehr Entschuldbare Notwehr 	g rechnungsfähig» 263) irrtum (Art. 21 Satz 1)	Vorwerfbarkeit «Urteil über Täter»



Gesamtfazit zur Schuld

- Unrecht liegt vor: Die Tat ist tatbestandsmässig und rechtswidrig.
- Vorwerfbarkeit fehlt: Es liegt
 ein Schuldausschlussgrund vor.
- Urteil: Freispruch!





Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo 16.09.19	Einführung
2	Di 17.09.19	Legalitätsprinzip
3	Mo 23.09.19	Geltungsbereich/Grundbegriffe/Deliktskategorien
4	Di 24.09.19	Deliktsaufbau
5	Mo 30.09.19	Objektiver Tatbestand
6	Di 01.10.19	Objektiver Tatbestand
7	Mo 07.10.19	Subjektiver Tatbestand (David Eschle)
8	Di 08.10.19	Subjektiver Tatbestand (Sophie Matjaz)
9	Mo 14.10.19	Rechtswidrigkeit Notstand
10	Di 15.10.19	Rechtswidrigkeit – Wahrung berechtigter Interessen und Notwehr
11	Mo 21.10.19	Rechtswidrigkeit – Notwehr Sonderprobleme Einwilligung
12	Di 22.10.19	Rechtswidrigkeit – Einwilligung/mutmassliche Einwilligung
13	Mo 28.10.19	Rechtswidrigkeit – Stellvertretende E./gesetzlich erlaubte Handlungen/Irrtümer
14	Di 29.10.19	Schuld – Schuldfähigkeit



Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
15	Mo 04.11.19	Schuld – Actio libera in causa und Art. 263
16	Di 05.11.19	Schuld – Verbotsirrtum
17	Mo 11.11.19	Schuld – Unzumutbarkeit
18	Di 12.11.19	Versuch
19	Mo 18.11.19	Rücktritt und tätige Reue
20	Di 19.11.19	Täterschaft und Teilnahme – mittelbare Täterschaft
21	Mo 25.11.19	Täterschaft und Teilnahme – Mittäterschaft/Anstiftung
22	Di 26.11.19	La visite du Romands – Prescription et plainte (Yvan Jeanneret)
23	Mo 02.12.19	Täterschaft Teilnahme – Gehilfenschaft
24	Di 03.12.19	Vorsätzliche Unterlassung
25	Mo 09.12.19	Vorsätzliche Unterlassung
26	Di 10.12.19	Fahrlässige Begehung
27	Mo 16.12.19	Fahrlässige Begehung
28	Di 17.12.19	Fahrlässige Unterlassung



Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen